



# Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und  
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und  
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

## **Merkblatt für Zuwendungsempfänger zur Abrechnung von Projekten im außerschulischen Jugendaustausch, die von der Krise durch das Coronavirus betroffen sind:**

Sie haben von Ihrer Zentral- oder Länderstelle eine Förderzusage/Förderung durch die Stiftung bekommen, konnten aber Ihre Begegnung aufgrund des Coronavirus nicht wie geplant durchführen. In diesem Merkblatt erklären wir Ihnen wie Sie vorgehen können, wenn...

### **...Sie Ihre Begegnung auf die zweite Jahreshälfte 2020 verschieben möchten**

Sie teilen der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle Ihre Entscheidung schriftlich mit. Die Gründe für die Entscheidung zur Verschiebung dokumentieren Sie (mit entsprechenden Unterlagen). Wenn Sie den neuen Zeitraum der Begegnung noch nicht wissen, reicht Ihre derzeitige Planung. Abweichungen der Teilnehmendenzahl oder Dauer der Maßnahme sind bei Bekanntwerden an die für Sie zuständige Zentral- oder Länderstelle in geeigneter Form mitzuteilen. Falls Sie die Förderung von der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle schon überwiesen bekommen haben, prüfen Sie bitte, ob Sie diese Mittel für nicht stornierbare Kosten (wie zum Beispiel Visagebühren) bereits jetzt schon benötigen. Diese Belege können später mit Ihrem Verwendungsnachweis bei der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle eingereicht und im Rahmen der gewährten Zuwendung abgerechnet werden. Restmittel, die Sie nicht innerhalb von 6 Wochen verwenden, sind an die Zentral- bzw. Länderstelle zurück zu überweisen.

### **...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben möchten und keine Stornokosten haben, die Sie abrechnen möchten**

Sie teilen der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle Ihre Entscheidung schriftlich mit. Ihre Bewilligung wird storniert. Falls Sie die Förderung von der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle schon überwiesen bekommen haben, erhalten Sie von der Zentral- oder Länderstelle ein entsprechendes Schreiben mit Informationen zur Rückzahlung. Für das nächste Jahr stellen Sie bei der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle einen neuen Antrag. Bitte erkundigen Sie sich dort ggf. nach den Antragsfristen. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Jahr 2021 stattfinden sollen, müssen von der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden.

### **...Sie Ihre Begegnung auf das nächste Jahr verschieben oder absagen möchten und Stornokosten abrechnen möchten**

Sie teilen der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle Ihre Entscheidung schriftlich mit. Die Gründe für die Entscheidung zur Verschiebung bzw. Absage dokumentieren Sie (mit entsprechenden Unterlagen). Bei vom BMFSFJ geförderten Projekten können Sie bereits angefallene Storno- oder Ausfallkosten im Rahmen der gewährten Zuwendung als förderfähige Ausgaben abrechnen, soweit Sie die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Dafür reichen Sie bei der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle mit Ihrem Verwendungsnachweis die folgenden Unterlagen im Original ein:



- Formloser Bericht (Wer und warum hat die Begegnung abgesagt? Warum sind die Stornokosten entstanden? Wie geht es weiter mit dem Austausch/mit der Partnerschaft?)
- Belegliste
- Nummerierte Originalbelege für die Kosten, die Sie mit Fördermitteln der Stiftung begleichen möchten

Für das nächste Jahr stellen Sie bei der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle einen neuen Antrag. Bitte erkundigen Sie sich dort ggf. nach den Antragsfristen. Anträge auf Förderung von Maßnahmen, die im Jahr 2021 stattfinden sollen, müssen von der für Sie zuständigen Zentral- oder Länderstelle bis spätestens 1. Oktober 2020 bei der Stiftung eingereicht werden.

#### **Voraussetzung für eine Erstattung von Stornokosten**

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Eigenmittel sind analog des prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme (im Antrag) ausgewiesen ist, einzubringen